

19.12.97

K

Verordnung
der Bundesregierung

Sechszwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Einbeziehung der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg und des Klinikums der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der Hochschule und des Klinikums in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Sechszwanzigste Verordnung zur Ergänzung dieser Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Unmittelbare Kostenfolgen für die Evangelische Fachhochschule Nürnberg ergeben sich nicht aus der Verordnung, sondern erst mit der Aufnahme von Vorhaben in den Rahmenplan für den Hochschulbau. Mit der Wiederaufnahme des Klinikums in die Anlage zum HBFG entstehen keine Kosten, die über die Kosten der Vorhaben hinausgehen, welche für das rechtlich unselbständige Klinikum in den Rahmenplan aufgenommen sind.

2. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Einrichtungen (Planungsausschuß und Wissenschaftsrat). Zusätzliche personelle Verwaltungskosten entstehen nicht. Die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten sind sehr gering.

E. Sonstige Kosten

Kosten für Wirtschaft und preisliche Auswirkungen: keine

19.12.97

K

Verordnung
der Bundesregierung

**Sechszwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) - 250 19 - Ho 68/97

Bonn, den 19. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechszwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Technologie.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom center of the page.

**Sechszwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz
Vom 1998**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 wird im Länderteil Bayern nach „Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg“ eingefügt:
„Evangelische Fachhochschule Nürnberg“.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wird im Länderteil Rheinland-Pfalz nach „Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ eingefügt:
„Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 1998

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Begründung

Durch die 26. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) wird die Evangelische Fachhochschule Nürnberg mit Wirkung vom 01.01.1997 in die Anlage (Hochschulverzeichnis) aufgenommen. Desweiteren wird mit Wirkung vom 01.01.1998 das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in das Hochschulverzeichnis aufgenommen. Das Land Rheinland-Pfalz hat durch das Universitätsklinikumsgesetz (UKIG) vom 01. Juli 1997 (GVBl. S. 169, 170) das Klinikum mit Wirkung vom 01.01.1998 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

Das Klinikum ist bis zum Stichtag der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis landesrechtlich als unselbständige Einrichtung der Universität organisiert. Als solche ist es als Teil seiner Trägerhochschule vom sachlichen Geltungsbereich der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau umfaßt und wird nach dem HBFG gefördert. Die landesrechtliche Umwandlung des Klinikums in eine rechtsfähige Anstalt hätte zum 31.12.1997 sein Ausscheiden aus der Gemeinschaftsaufgabe und damit den Verlust seiner Förderfähigkeit nach dem HBFG zur Folge. Mit der gesonderten Aufnahme in das Hochschulverzeichnis wird seine Förderfähigkeit ohne zeitliche Unterbrechung erhalten.

Durch die Aufnahme in das Hochschulverzeichnis werden die Hochschule und das Klinikum in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen bzw. wieder einbezogen. Dies hat die Rechtswirkung, daß der Bund die nach dem HBFG erstattungsfähigen Ausgaben der Sitzländer für die betreffenden Einrichtungen zur Hälfte mitfinanzieren kann.

1. Evangelische Fachhochschule Nürnberg

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBFG können nach Landesrecht errichtete Hochschulen in die Anlage zum HBFG aufgenommen werden. Nach Landesrecht errichtet sind auch Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft, die staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung gewährleistet nach näherer Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen die Gleichwertigkeit der nichtstaatlichen Hochschulen mit entsprechenden staatlichen Hochschulen; dies betrifft insbesondere die Anforderungen an den Zugang, die Qualifikation des Lehrper-

sonals sowie die Qualität der Abschlüsse. Die Aufnahme kirchlicher Hochschulen in das Hochschulverzeichnis setzt desweiteren voraus, daß die Ausbildung nicht für den Trägerbedarf erfolgt und Ausbildungsleistungen erbracht werden, die sonst von einer staatlichen Ausbildungseinrichtung übernommen werden müßten. Die Evangelische Fachhochschule Nürnberg erfüllt diese Kriterien.

Der Wissenschaftsrat hat die in § 4 Abs. 2 HBFG vorgesehene Stellungnahme am 11.07.1997 abgegeben und die Aufnahme der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg in die Anlage zum HBFG mit Wirkung vom 01.01.1997 empfohlen. Die Aufnahme, die der Freistaat Bayern mit Schreiben vom 12.10.1995 beantragt hatte, ist hochschulpolitisch erforderlich:

Die Evangelische Fachhochschule Nürnberg wurde als nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durch Beschluß der Landessynode vom 01.12.1994 errichtet und ist staatlich anerkannt. Die im Bayerischen Hochschulgesetz verankerten Grundsätze der Freiheit von Wissenschaft und Forschung sowie der Autonomie der Hochschulen gelten auch für die Evangelische Fachhochschule Nürnberg, die über die notwendigen Organe der Selbstverwaltung verfügt. Das Kuratorium, in dem die Leitung der Hochschule vertreten ist, übt die Fachaufsicht der Trägerin in den Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung aus. Im übrigen ist die Aufsicht auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Daneben besteht die im Bayerischen Hochschulgesetz verankerte staatliche Aufsicht.

Die Zulassung zum Studium an der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen; sie ist insbesondere weder an eine konfessionelle Zugehörigkeit zur Trägerin noch zu einem anderen Bekenntnis gebunden. Daß die Hochschule bei den Studienbewerbern besonderen Wert auf eine Akzeptanz der von der Hochschule vertretenen christlichen Handlungsziele und Motivationen sozialer Arbeit legt, ist nach Auffassung des Wissenschaftsrates sinnvoll und legitim.

Die Hochschule führt bei Berufungen für hauptberuflich Lehrende ein Berufungsverfahren durch, wie es auch für staatliche Hochschulen üblich ist. Die Vorgeschlagenen müssen die üblichen fachlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und formal einer der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören. Dem Wissenschaftsrat erscheint die Erfüllung dieser formalen Voraussetzung vertretbar, da dieses Kriterium die üblichen Berufungskriterien staatlicher Fachhochschulen ergänzt.

Die Evangelische Fachhochschule Nürnberg bietet derzeit drei Vollzeitstudiengänge an: den - auch in berufsbegleitender Form angebotenen - Studiengang „Sozialwesen“ mit dem Abschluß „Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (FH)“, den Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ mit dem von allen Landeskirchen anerkannten Abschluß „Diplom-Religionspädagoge/in (FH)“ sowie den Studiengang „Pflegermanagement“ mit dem Abschluß „Diplom-Pflegerwirt/in (FH)“. Ferner ist die Errichtung eines vierten Studienganges im Bereich „Heilpädagogik“ geplant. Die Fachhochschule ist bestrebt, ihr Lehrangebot durch regelmäßige interne Evaluation qualitativ zu sichern und zu verbessern. Im Studiengang Sozialwesen wird auf der Grundlage einer am 1.10.1996 in Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung besonderes Gewicht auf eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis sowie auf interdisziplinäre Verbindungen gelegt. Der noch in München durchgeführte Studiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ soll ebenso wie der noch in Neuendettelsau durchgeführte Studiengang „Pflegermanagement“ nach Nürnberg überführt werden, sobald die räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind. In allen Studiengängen übersteigt die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze. Darüber hinaus sind Fort- und Weiterbildungsangebote zur Supervision, zur Schuldnerberatung und zur betrieblichen Sozialarbeit geplant.

Zum Wintersemester 1996/97 waren 728 Studierende an der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg immatrikuliert, zu jedem Wintersemester sollen 185 Studienanfänger zugelassen werden.

Die Studienplatzkapazitäten der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg sind Bestandteil der Gesamtplanung des Landes für den Bereich Sozialwesen. Würden diese Studienplätze nicht bereitgestellt, müßte der Bedarf durch den Ausbau staatlicher Fachhochschulkapazitäten gedeckt werden. Zudem garantiert die Evangelische Fachhochschule Nürnberg als einzige Fachhochschule in evangelischer Trägerschaft in Bayern die konfessionelle Ausgewogenheit im Freistaat und stellt so die Ausbildung von Religionspädagogen sicher.

Ihre Studienangebote sind in das System der Hochschulen und Akademieeinrichtungen Bayerns integriert. Sie decken in einer traditionell evangelisch geprägten Region einen bestehenden Bedarf und greifen in ihrem Lehrangebot alle Themen der Lehre ohne Begrenzung durch weltanschauliche Positionen auf. Die Studienschwerpunkte der sozialen Arbeit sind mit den staatlichen Fachhochschulen abgestimmt. Eine intensive Kooperation besteht mit der Katholischen Stiftungsfachhochschule München und dem Fachbereich Sozialwesen

der staatlichen Fachhochschule in Nürnberg; mit der Universität Erlangen/Nürnberg ist eine Zusammenarbeit beabsichtigt.

Praxisorientierte Forschung wurde bislang an der Evangelischen Fachhochschule nur als Einzelinitiative von Professoren durchgeführt, aus der wenige und begrenzte Kooperationen mit anderen Hochschulen entstanden sind. Der Wissenschaftsrat hat hierzu Empfehlungen ausgesprochen und begrüßt, daß sich eine Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes mit dem Ziel, Forschung und Entwicklung als institutionelle Aufgabe der Fachhochschulen zu verankern, in Vorbereitung befindet.

Für die Evangelische Fachhochschule Nürnberg wurden bislang keine Vorhaben zum 27. Rahmenplan für den Hochschulbau angemeldet. Das Land hat jedoch Grunderwerb getätigt, welcher der Empfehlung des Wissenschaftsrates entspricht. Der Grunderwerb könnte ohne die Aufnahme der Hochschule zum 01.01.1997 nicht vom Bund mitfinanziert werden. Im übrigen werden bei künftigen Vorhabenanmeldungen die Empfehlungen zu beachten sein, die der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme zur weiteren Entwicklung der Hochschule, ihres Studienangebots, ihrer praxisorientierten Forschung und insbesondere zur Intensivierung der Kooperation mit anderen Hochschulen abgegeben hat. Aufgrund ihres speziellen Profils und ihrer Kooperationsfähigkeit wird die Evangelische Fachhochschule nach Auffassung des Wissenschaftsrates auch bei weniger als den angestrebten 1.000 flächenbezogenen Studienplätzen dauerhaft lebensfähig sein.

2. Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Nach § 4 Abs. 2 kann eine Hochschuleinrichtung, die einer Hochschule nach Landesrecht angegliedert ist, insbesondere dann in das Hochschulverzeichnis aufgenommen werden, wenn die Hochschule bereits aufgenommen ist und mit der aufzunehmenden Hochschuleinrichtung eine Zusammenarbeit zum Zweck der wirksameren Aufgabenerfüllung ermöglicht wird.

Durch das Landesgesetz zur Umwandlung des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 01. Juli 1997 (GVBl. S. 169) ist das Klinikum zu einer solchen Hochschuleinrichtung geworden. Nach dem Universitätsklinikumsgesetz dient es der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bei der Erfüllung ihrer medizinisch-wissenschaftlichen Aufgaben mit der traditionellen Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung (§ 1 Abs. 1 UKIG). Mit den im Umwandlungsgesetz vorgenommenen Änderungen des Universitätsgesetzes (UG) und durch das

Universitätsklinikumsgesetz bezweckt das Land, daß sowohl die Universität und ihr Fachbereich Medizin als auch das Klinikum ihre Aufgaben wirksamer erfüllen können. Das Hochschulrahmengesetz steht einer Ausgliederung des Klinikums aus der Universität nicht entgegen.

Der Wissenschaftsrat hat die in § 4 Abs. 2 HBFG vorgesehene Stellungnahme am 16.05.1997 abgegeben und die Aufnahme des Klinikums in das Hochschulverzeichnis mit Wirkung vom 01.01.1998 empfohlen. Das Land hat mit Aufnahmeantrag vom 22.08.1997 die Aufnahme erbeten. Die hochschulrechtlichen und hochschulpolitischen Anforderungen, die an die Einbeziehung eines rechtlich selbständigen Hochschulklinikums in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zu stellen sind, sind auch im übrigen erfüllt.

2.1 Mit den gesetzlichen Regelungen für die Umwandlung des Klinikums in eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts hat das Land zugleich Grundlagen für eine tiefgreifende Strukturreform seiner Hochschulmedizin geschaffen. Von der Mehrzahl der Länder, die Hochschulkliniken unterhalten, wurden oder werden zur Zeit wesentliche Umstrukturierungen der Hochschulmedizin vorgenommen. Sie wurden ausgelöst durch ein beständiges Wachstum der stationären und ambulanten Versorgungsleistungen der Hochleistungsmedizin und einen ab 1990 drastischen Kostenanstieg im Krankenhausbereich. Von diesem wurden auch die Hochschulkliniken erfaßt. Im Hochschulklinikbereich, in dem Krankenversorgung, Forschung und Lehre verflochten sind, nötigte dies zu Maßnahmen, die die Landeszuschüsse für Forschung und Lehre ihrer Zweckbestimmung erhalten, deren Qualität verbessern und die Wirtschaftlichkeit der Versorgungsleistungen erhöhen. Insbesondere die Abkehr vom Finanzierungsprinzip der Selbstkostendeckung im Krankenhausbereich durch das Gesundheitsstrukturgesetz des Bundes, das den Grundsatz der leistungsgerechten Vergütung und entsprechende Entgeltformen einführt, verstärkte die Notwendigkeit solcher Reformmaßnahmen.

2.2 Die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) und der Wissenschaftsrat haben sich mit dieser Situation und der Frage notwendiger Strukturveränderungen befaßt. Der Wissenschaftsrat hat im Januar 1995 zur Entwicklung der Hochschulmedizin Empfehlungen ausgesprochen. Die KMK hat im September 1995 zur Neugestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin „Überlegungen“ beschlossen und empfohlen, diese als Leitlinie den in den Ländern zu treffenden Entscheidungen zugrunde zu legen. Beide ziehen zwei grundsätzlich übereinstimmende

Schlußfolgerungen: Dem universitären Krankenhausbetrieb ist größere wirtschaftliche Selbständigkeit zu geben. Komplementär dazu sind mit einem getrennten Budget Forschung und Lehre zu finanzieren. Die „Überlegungen“ der KMK bevorzugen für die Wirtschaftsführung der Hochschulkliniken die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Wissenschaftsrat sieht darin eine Organisation, die zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen von Forschung und Lehre einen möglichen Lösungsweg darstellt.

- 2.3 Die Bundesregierung entspricht dem Antrag auf Wiederaufnahme in das Hochschulverzeichnis, weil sie die Notwendigkeit von Strukturreformen in der Hochschulmedizin und die an den „Überlegungen“ der KMK orientierten Reformmaßnahmen des Landes mitträgt. Mit der rechtlichen Verselbständigung des Klinikums, das mit 5.500 Beschäftigten, rd. 1.600 Planbetten und einem Jahresumsatz von mehr als 600 Mio. DM zu den größeren Hochschulkliniken Deutschlands zählt, erhält das Klinikum unternehmerische Handlungsfreiheiten durch die Übertragung der dafür erforderlichen Dienstherrenfähigkeit, der Planungsbefugnisse und der Entscheidungszuständigkeiten für Investitionen. Zugleich werden die Handlungsfähigkeit des Fachbereichs Medizin gestärkt, die Finanzkreisläufe für Forschung und Lehre einerseits sowie Krankenversorgung andererseits abgegrenzt und neben der Grundausstattung für Forschung und Lehre ein zentraler Forschungsfonds für projektgebundene Forschung eingerichtet.

Werden die Trennung der Finanzkreisläufe und die wirtschaftliche Selbständigkeit eines Hochschulklinikums in der Weise realisiert, daß das Klinikum in eine rechtsfähige Anstalt umgewandelt wird, setzt der Begriff „Hochschulklinik“ im Bundesrecht (Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, § 1 HBFG) für die Einbeziehung einer solchen Einrichtung in die Gemeinschaftsaufgabe die Erfüllung bestimmter Strukturprinzipien im Landesrecht voraus. Eine solche Einrichtung muß in einem hochschul- und organisationsrechtlich festen funktionalen Bezug zur Hochschule und ihren Aufgaben stehen. Dessen Art und Umfang müssen für die medizinische Forschung und Lehre der betreffenden Hochschule - im vorliegenden Fall der Universität Mainz - erforderlich sein und den Zusammenhang mit den übrigen von ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächern wahren. Nur wenn ein rechtlich verselbständigtes Klinikum nach den Erfordernissen von Forschung und Lehre errichtet und betrieben wird, so daß in ihm die Behandlung von Kranken lediglich hierdurch bedingt wird, ist seine Aufnahme in das

Hochschulverzeichnis als „Hochschulklinik“ sowie als „Hochschuleinrichtung“ rechtlich und hochschulpolitisch möglich:

- Das Landesrecht muß den Grundsatz beachten, daß im Hochschulbereich Krankenversorgung in Verbindung mit medizinischer Forschung und Lehre in dem dafür erforderlichen Umfang betrieben wird.
- Die Universität bzw. der Fachbereich Medizin müssen uneingeschränkt Aufgabenträger für Forschung und Lehre bleiben. Das Klinikum darf insoweit keine eigenständigen Teilaufgaben haben. Es muß den Zwecken von Forschung und Lehre durch Krankenversorgung dienen; nur insoweit ist es eine der Hochschule angegliederte Hochschuleinrichtung.
- Aufgaben- und Finanzverantwortung für Forschung und Lehre müssen bei ihrem Träger - der Universität/dem Fachbereich Medizin - für eine an wissenschaftlichen Leistungskriterien orientierte Vergabe der Finanzmittel so zusammengeführt werden, daß die Mittel für Forschung und Lehre gegen eine Inanspruchnahme für den Bedarf der Krankenversorgung gesichert sind.
- Das Klinikum und seine Organe müssen grundsätzlich verpflichtet sein, den Beschlüssen von Universitäts-/Fachbereichsorganen in deren Angelegenheiten - insbesondere in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten - zu entsprechen.
- Für Konflikte zwischen den Aufgabenträgern und ihren Organen müssen Konfliktregelungen geschaffen sein, die insbesondere eine Beeinträchtigung der akademischen Selbstverwaltung und der Hochschullehrerrechte aus Art. 5 Abs. 3 GG durch weisungsberechtigte Klinikorgane soweit als möglich ausschließen.

Das Land hat diesen Grundsätzen Rechnung getragen. Der Wissenschaftsrat hält die landesrechtlichen Regelungen für geeignet, die hochschulmedizinischen Einrichtungen des Landes unter Berücksichtigung der Belange von Forschung und Lehre neu zu ordnen.

Das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz steht nach Landesrecht in einem festen funktionalen Bezug zur Universität Mainz. Der Fachbereich Medizin der Universität ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre und zur Gewährleistung ihrer Verbindung mit der Krankenversorgung mit dem Klinikum zusammenzuarbeiten (§ 91 Abs. 2 Satz 1 UG). Das Klinikum als Aufgabenträger der Krankenversorgung muß seinerseits den Zwecken von Forschung und Lehre dienen und sicherstellen, daß die Universität Mainz, ihr Fachbereich Medizin und dessen

Angehörige die Universitätsaufgaben in der der Universität und ihren Mitgliedern gewährleisteten Freiheit erfüllen können. (§ 1 Abs. 1 Satz 4, § 2 Abs. 1 Satz 3 UKIG). Universität und Fachbereich Medizin bleiben die Aufgabenträger für Forschung und Lehre. Beide Seiten sind zu einer entsprechenden vertraglichen Regelung verpflichtet. Die Landesmittel für Forschung und Lehre sind dem Fachbereich Medizin zuzuweisen und von diesem den klinischen Betriebseinheiten. Diese Mittel und das davon getrennte Budget für die Krankenversorgung sind jeweils für sich ausgeglichen zu bewirtschaften. Zusammensetzung und Aufgaben der Klinikumsorgane (Aufsichtsrat, Klinikumsvorstand, Klinikausschuß) sind so geregelt, daß die Belange der akademischen Selbstverwaltung gewahrt sind und zur Entscheidung von Konflikten der Dekan, der im Klinikumsvorstand stimmberechtigt vertreten ist, den Aufsichtsrat anrufen kann, in dem der für die Hochschulen zuständige Minister und Repräsentanten der Universität über die Mehrheit verfügen. Insgesamt führt die vorgesehene Organisationsstruktur zu wechselseitigen Verflechtungen, die den Einfluß der Universität/des Fachbereichs Medizin auf das Klinikum gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vergrößern.

Im Aufsichtsrat, der die Belange der Fachaufsicht über das Klinikum wahrnimmt (§§ 7 - 9 UKIG), sind neben dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister der Präsident der Universität Mainz und ein vom Senat zu wählender Repräsentant des Fachbereichs Medizin stimmberechtigte Mitglieder. Im Klinikumsvorstand ist die Fakultät durch den Dekan kraft Amtes vertreten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UKIG). Die Belange von Forschung und Lehre im Klinikumsvorstand sind dem Dekan zugeordnet (§ 12 Abs. 1 Satz 4 UKIG). Dies korrespondiert damit, daß das Klinikum für Forschung und Lehre eine Dienstleistungsfunktion hat. Er hat in allen Angelegenheiten von Forschung und Lehre das Recht zur Anrufung des Aufsichtsrats (§ 12 Abs. 4 Satz 1 UKIG). Der Klinikausschuß setzt sich fast ausschließlich aus Mitgliedern des Fachbereichs Medizin zusammen, die zugleich weit überwiegend im Klinikum Leitungsaufgaben ausüben (§ 13 UKIG). Diese Personalunion sichert als natürliche Klammer die enge Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung.

Für den Erlass einer Satzung für das Klinikum, in der u.a. der Rahmen der eigenständigen Aufgabenerledigung durch die medizinischen Einrichtungen und die eigenständig geführten Abteilungen sowie deren Zusammenarbeit geregelt wird, ist der Aufsichtsrat zuständig.

2.4 Der Umfang der Mitfinanzierung des Klinikums bestimmt sich nach dem Grundsatz in § 2 Satz 1 HBFG, wonach die Hochschulen als Bestandteil des Forschungs-/Bildungssystems ausgebaut werden. Dieser Grundsatz gilt auch für eine Hochschulklinik, die - wie hier - rechtlich verselbständigt wird. In der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des HBFG hat die Bundesregierung klargestellt, daß eine Mitfinanzierung von Investitionen an Hochschulkliniken, die ausschließlich durch Bedürfnisse der Krankenversorgung veranlaßt sind, rechtlich ausgeschlossen ist. (BT-Drs. 13/4335, S. 6).

Die Bundesregierung unterstreicht die vom Wissenschaftsrat anläßlich seiner Aufnahmeempfehlung getroffenen Feststellungen für künftige Planungen des Klinikums. Danach ist - auch nach dessen rechtlicher Verselbständigung - eine Reduktion gegenüber der 1990 empfohlenen Bettenzahl von 1.600 Planbetten auf ein für Forschung und Lehre erforderliches Maß anzustreben. Bei der Anmeldung konkreter Bauvorhaben für die Konservative Medizin ist ein Gesamtkonzept zur Reduktion der Planbetten des Klinikums vorzulegen. Die Vorlage einer entsprechenden Zielplanung ist Voraussetzung für die künftige Aufnahme entsprechender Vorhaben in den Rahmenplan. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß das Land alles tut, damit auch das Klinikum Mainz die vom Wissenschaftsrat allgemein für Hochschulkliniken als ausreichend angesehene Richtzahl von 1.350 Planbetten erreicht.

2.5 Elf Vorhaben mit einem Finanzvolumen von rd. 550 Mio. DM (Bundesanteil 275 Mio. DM) wurden entsprechend früherer Empfehlungen des Wissenschaftsrates für das bislang rechtlich unselbständige Klinikum in den 27. Rahmenplan (Laufzeit 1998 - 2001) aufgenommen. Diese Vorhaben werden für das ab 01.01.1998 rechtlich verselbständigte Klinikum weitergeführt. Mit der Wiederaufnahme des Klinikums ergeben sich keine Kosten, die über die für die Vorgängereinrichtung in die Rahmenpläne aufgenommenen Vorhaben hinausgehen.

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch den Rechtsakt der Aufnahme der Hochschule und des Klinikums in das Hochschulverzeichnis nicht. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Einrichtungen (Planungsausschuß und Wissenschaftsrat). Zusätzliche personelle Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Die zusätzlichen sachlichen Verwaltungskosten sind sehr gering und damit vernachlässigbar. Aus diesen Gründen sind aufgrund der Verordnung keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

**Sechszwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz**

**Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der Ver-
ordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**